

Datum: 09.08.2017

Informationsvorlage

Geschäftsbereich II
Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung

| Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat | Termin | Tagesord- nungsart | TOP |
|--|---------------|-------------------------------|------------|
| Bürgermeisterberatung | 07.08.2017 | nicht öffentlich | |
| Finanzausschuss | 17.08.2017 | öffentlich | |

Inhalt **Information über eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen für einen gerichtlichen Vergleich**

Grundlage: **Sächsische Gemeindeordnung § 52 Abs. 3**

**Beraten und
abgestimmt:** **FB Finanzverwaltung**

**Beschlüsse die
aufzuheben bzw.
zu ändern sind:** **keine**

**Verantwortlich für
Durchführung:** **Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung**

Information:

Der Finanzausschuss der Stadt Plauen nimmt die unter Sachverhalt/Begründung erläuterte Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 17.07.2017 zur Kenntnis.

Sachverhalt/ Begründung:

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung hat der Oberbürgermeister der Stadt Plauen am 17.07.2017 der Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen in Höhe von 68.600 EUR (davon 18.600 EUR in der Buchungsstelle 1-40-320/211101/7599000 Zinsauszahlungen und 50.000 EUR in der Buchungsstelle 1-40-320/211101/7851100 Auszahlungen Baumaßnahmen) für einen gerichtlichen Vergleich zugestimmt.

Erläuterung:

Der mit dem Los 6 - Rohbauarbeiten am Bauvorhaben Generalsanierung Grundschule Reusa beauftragten Baufirma war aufgrund Verzug und Einstellung der Bauleistungen der Bauvertrag von der Stadt Plauen gekündigt worden.

Mit ihrer Schlussrechnung forderte die Baufirma einen aus Sicht der Stadt Plauen deutlich überzogenen Schlussrechnungsbetrag. In den nachfolgenden Verhandlungen konnte kein einvernehmliches Ergebnis erzielt werden.

Im August 2013 wurde die Stadt Plauen auf Zahlung von 171.873,60 EUR + 8 % Zinsen verklagt. Das Landgericht Zwickau verurteilte die Stadt Plauen im Dezember 2016 zur Zahlung von 128.658,74 EUR + 8 % Zinsen ab dem 01.11.2010.

Dagegen hat die Stadt Plauen Berufung vor dem Oberlandesgericht Dresden eingelegt.

In seiner Sitzung am 21.06.2017 hat der 13. Zivilsenat des OLG folgenden Vergleichsvorschlag unterbreitet:

1. Zur Ausgleichung der Klage- und Widerklageforderungen zahlt die Beklagte an den Kläger 50.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5,5% p.a. ab 01.11.2010.
2. Die Kosten des Rechtsstreits und dieses Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.
3. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, diesen Vergleich durch Schriftsatz, eingehend bei Gericht bis spätestens 02.08.2017 zu widerrufen.

Die Deckung für die Auszahlungen in Höhe von 68.600 EUR erfolgt aus der Buchungsstelle 0-20-101/612001/7431015 (Auszahlungen Gutachter-, Gerichts-, Sachverständigenkosten u.ä.). Für das Verfahren wurde eine Rückstellung gebildet, die nun für die Zinsaufwendungen (18.600 EUR) verwendet werden kann.

Um noch weitere Zinsen zu ersparen, erfolgte die Zahlung unmittelbar nach Ablauf der Widerrufsfrist.

Der Vorgang kann im Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen eingesehen werden.